

Merkblatt

für den Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg

Dieses Merkblatt beschreibt Regelungen für den Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2 im Einzelhandel. Diese Einteilung wurde durch sprengstoffrechtliche Änderungen am 1.10.2009 neu eingeführt. Aufgrund einer gesetzlichen Übergangsregelung dürfen pyrotechnische Gegenstände, die vor dem 1.10.2009 zugelassen wurden, noch in die Klassen I und II eingeteilt werden. Die Regelungen gelten daher für diese pyrotechnischen Gegenstände entsprechend.

Andere pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht frei verkauft werden.

1. Was sind pyrotechnische Gegenstände?

Pyrotechnische Gegenstände enthalten explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (z.B. pyrotechnische Sätze oder Schwarzpulver). Sie dienen Vergnügungs- oder technischen Zwecken.

Dieses Merkblatt betrifft die pyrotechnischen Gegenstände

Kategorie 1: Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Schallpegel besitzen und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden sollen. Hierunter fallen auch die vor dem 1.10.2009 zugelassenen pyrotechnischen Gegenstände der Klasse I

Kategorie 2: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Hierunter fallen auch die vor dem 1.10.2009 zugelassenen pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II.

2. Verkauf

Wer darf verkaufen?

Will jemand pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 verkaufen, so ist dieses 2 Wochen vorher dem zuständigen Bezirksamt schriftlich anzuzeigen. Das zuständige Bezirksamt ist unter www.dibis.hamburg.de und dem Stichwort: „Feuerwerkskörper-Anzeige des Verkaufs“ herauszufinden.

In der Anzeige ist der Name der Betriebs- bzw. Filialeitung als verantwortliche Person sowie Art und Menge der Lagerung anzugeben (siehe Nr. 3 Aufbewahrung).

Bei Wechsel der Leitung ist dieses ebenfalls anzuzeigen. (Anlage Anzeigenformblatt Verkauf von Pyrotechnik)

Wann darf verkauft werden?

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 dürfen das ganze Jahr über verkauft werden. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen **nur** in der Zeit vom 29. Dezember bis zum 31. Dezember verkauft werden. Ist einer dieser Tage ein Sonntag, darf schon am 28. Dezember verkauft werden. Fällt in diese Zeit ein verkaufsoffener Sonntag, so ist auch an diesem Tag der Verkauf erlaubt.

Will jemand außerhalb der oben genannten Zeit Feuerwerk der Kategorie 2 kaufen und abbrennen, benötigt er eine Ausnahmegenehmigung vom zuständigen Bezirksamt.

Bei Sortimenten mit verschiedenen Kategorien gelten immer die Vorschriften der höheren Kategorie.

An wen darf verkauft werden?

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 nicht an Personen unter 12 Jahren verkauft werden.

Im Großhandel darf ohne zeitliche Einschränkung **nur an Wiederverkäufer** verkauft werden.

Wo darf verkauft werden?

Für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 1 gibt es keine örtlichen Beschränkungen.

Für Kategorie 2 gilt:

- Verkauf nur innerhalb von Verkaufsräumen
- Unzulässig ist der Verkauf ohne Aufsicht in Selbstbedienung.

Was darf verkauft werden?

Für bis zum 30. September 2009 zugelassene pyrotechnische Gegenstände (Klassen I und II) gilt:

Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände angeboten werden, die von der Bundesanstalt für Materialprüfung zugelassen sind (erkennbar an der BAM-Zulassungskennzeichnung:

BAM-PI der Klasse I bzw. BAM-PII der Klasse II). Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II sind mit der Farbe „grün“ gekennzeichnet.

Für seit dem 1. Oktober 2009 zugelassene pyrotechnische Gegenstände (Kategorien 1 und 2) gilt:

Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände angeboten werden, für die ein Konformitätsnachweis erbracht wurde und deren Inverkehrbringen in Deutschland bei der BAM angezeigt wurde. Erkennbar ist der Nachweis der Konformität an der Kennzeichnung mit CE-Zeichen. Nähere Informationen zur Kennzeichnung bietet das auf der Internetseite der BAM verfügbare Merkblatt zur Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände ab dem 1. Oktober 2009. Auf dieser Internetseite sind auch Listen der bei der BAM angezeigten pyrotechnischen Gegenstände mit ihren Identifikationsnummern erhältlich. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 muss die Identifikationsnummer (BAM-F2-...) auch in der Anleitung abgedruckt sein.

In jedem Fall gilt:

Jedem pyrotechnischen Gegenstand muss eine Anleitung beigelegt sein. Bei sehr kleinen Gegenständen genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit (z.B. bei Knallfröschen).

Pyrotechnische Gegenstände dürfen in Verkaufsräumen nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Wenn die Gegenstände eine besondere, von der BAM als unbedenklich bescheinigte Verpackung haben (z.B. geblisterte Verpackung) oder Attrappen sind, können diese in Schaufenstern und außerhalb von Schaukästen gezeigt werden. Jede kleinste Verpackung muss hierbei mit einer Kurzfassung der Bescheinigung versehen sein (z.B. „Das Zurschaustellen ist unbedenklich, BAM-154/76“).

Folgende pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur an Inhaber einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines verkauft werden:

- Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz,
- Raketen mit mehr als 20 g Netto-Explosivstoffmasse,
- Schwärmer und pyrotechnische Gegenstände mit Pfeifsatz als Einzelgegenstand

3. Aufbewahrung

Kleine Mengen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien 1 und 2, die der Lagergruppe 1.4 zugeordnet sind, dürfen in geeigneten Räumen unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Mengengrenzen ohne Genehmigung aufbewahrt werden

Aufbewahrung kleiner Mengen im gewerblichen Bereich nach Nr. 4 des Anhangs – Anlage 6 – zu § 2 der 2. SprengV (Auszug)					
Lagergruppe 1.4	Höchstlagermengen (davon höchstens 20 % der genannten Menge ohne Verpackungen nach § 21 Abs. 4 der 1. SprengV ¹)				
	Verkaufsraum	Gebäude mit Wohnraum	Gebäude ohne Wohnraum		Außerhalb eines Gebäudes / ortsbewegl. Aufbewahrung
		Lagerraum	Lagerraum	Lagerraum mit mind. Feuerwiderstandsklasse F30/T30	z.B. Container
	1	2	3	4	5
Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 in nach § 21 Abs. 4 der 1. SprengV zugelassenen Verpackungen	70 kg Nettomasse	100 kg Nettomasse	100 kg Nettomasse	350 kg Nettomasse	350 kg Nettomasse

Die höchstzulässige Masse kann auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden. Sie darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden. Diese Einschränkung gilt nicht von Oktober bis einschließlich März (Kategorie 1: ganzjährig), wenn die Aufbewahrungsorte in verschiedenen Brandabschnitten liegen und

- in einem Gebäude mehrere Aufbewahrungsräume gleicher Art vorhanden sind oder
- mehrere Unternehmen tätig sind.

Im Fall einer ortsbeweglichen Aufbewahrung ist die Aufstellung mit der für den Brandschutz zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Die Lagerung größerer Mengen muss durch das Amt für Arbeitsschutz V3/AS 231, Billstr. 80, 20539 Hamburg, Tel.: 040/428.37-3127 oder –3814 Fax: 040/4273-10098 nach § 17 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) genehmigt werden.

Was ist bei der Aufbewahrung zu beachten?

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht mit Druckgaspackungen (z.B. Spraydosen) zusammengelagert werden. In unmittelbarer Nähe dürfen keine leicht entzündlichen oder brennbaren Materialien gelagert werden. Sie sind so aufzubewahren, dass sie nicht überhöhten Temperaturen ausgesetzt werden.

Das Rauchen sowie offenes Feuer ist in den Aufbewahrungsräumen verboten. Einrichtungen zur Brandbekämpfung (z.B. geprüfte Feuerlöscher) müssen vorhanden und jederzeit leicht zu erreichen sein. Im Gefahrenfall ist die Feuerwehr auf die Aufbewahrungsorte hinzuweisen.

Es sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um Diebstahl und gefährliche Einwirkungen von außen zu verhindern. Das Abhandenkommen von pyrotechnischen Gegenständen ist unverzüglich dem zuständigen Bezirksamt anzuzeigen.

¹ d.h. ein- oder mehrseitig durchsichtige Verpackung (geblistert), die von der BAM als unbedenklich bescheinigt worden ist.

4. Verwendungsbeschränkungen

Zeitliche Beschränkungen

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur in der Zeit vom 31. Dezember 0.00 Uhr bis zum 1. Januar 24.00 Uhr ohne Erlaubnis abgebrannt werden.

Darüber hinaus dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 **mit ausschließlicher Knallwirkung** im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nur in der Zeit vom 31. Dezember 18.00 Uhr bis 1. Januar 01.00 Uhr abgebrannt werden.

Altersbeschränkung

Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 weder aufbewahren noch abbrennen. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 dürfen von Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr nicht aufbewahrt und abgebrannt werden.

5. Welche Straf- und Bußgeldvorschriften drohen bei Verstößen?

Wer gegen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes und seiner Verordnungen verstößt, handelt strafbar bzw. ordnungswidrig und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, in besonderen Fällen mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, oder mit einer Geldstrafe bestraft werden.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

6. Rechtsgrundlagen

Grundlage sind folgende Vorschriften:

- Sprengstoffgesetz (SprengG)
- Erste Verordnung zum Sprenggesetz (1. SprengV)
- Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)
- Anordnung der Bezirksämter für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zur Jahreswende

Das Sprengstoffgesetz und die Verordnungen dazu können unter folgender Internetseite abgerufen werden: <http://bundesrecht.juris.de>

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung:

http://www.bam.de/de/kompetenzen/fachabteilungen/abteilung_2/fg23/index.htm

Stand: Dezember 2012

Auskünfte erteilt das örtlich zuständige Bezirksamt